

Synopse

Änderung Sozialhilfegesetz_Verteilschlüssel

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2016; Vorlage Nr. 2665.2 (Laufnummer 15268)
	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)	
vom 16. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2011)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 12^{bis} Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich ¹⁾ Der Kanton gewährleistet	

¹⁾ BGS [861.4](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2016; Vorlage Nr. 2665.2 (Laufnummer 15268)
<p>a) Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, soweit nicht der Bund zuständig ist;</p> <p>b) Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[SR 101] an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid.</p> <p>² Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p>⁴ In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen geeigneten Unterkünften untergebracht werden können bereitzustellen. <u>Bettenkapazitäten in den bestehenden kantonalen geeigneten Unterkünften untergebracht werden können bereitzustellen.</u> Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p>^{3bis} Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Anzahl der von einer Einwohnergemeinde bereitgestellten Unterkünfte im Sinne von Abs. 3 unter 70 Prozent des massgebenden Zuteilungsschlüssels liegt, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 des Gemeindegesetzes [BGS 171.1] genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung. Stichtage sind der 31. Juli und der 31. Dezember. Die personellen Aufwendungen der Aufsicht gehen vollumfänglich zu Lasten der säumigen Gemeinden.</p> <p>⁴ In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich <u>sowie die nähere Festlegung des Verteilschlüssels proportional zur ständigen Wohnbevölkerung und dessen Prüfung im Rahmen der Aufsicht.</u></p>
	<p>§ 46^{bis} Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich</p> <p>¹ Zur Umsetzung der Vorgaben gemäss § 12^{bis} Abs. 3^{bis} des Gesetzes wird den Einwohnergemeinden eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung eingeräumt.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2016; Vorlage Nr. 2665.2 (Laufnummer 15268)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...